

## Auszahlungsantrag: Förderung Baumschnitt – Streuobst 2026

Mit einer Förderung von 5,00 Euro je Pflegeschnitt wird der Erhalt von artenreichen Streuobstwiesen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden unterstützt.

Stadtverwaltung Winnenden  
Stadtentwicklungsamt  
Torstraße 10  
71364 Winnenden

Knapp die Hälfte der Streuobstbäume in Baden-Württemberg sind Apfelbäume, etwa 25 Prozent sind Kirschbäume. Darauf folgen Zwetschge, Birne, Walnuss und andere Obstbaumarten. Licht und Luft in der Baumkrone fördern die Vitalität alter Bäume. Umfang und Zeitpunkt des Pflegeschnittes sollten auf die jeweilige Baumart und Jahreszeit/Witterung abgestimmt sein. Insbesondere die landschaftsprägenden Apfelbäume benötigen einen regelmäßigen Baumschnitt. Ziel sind alte, gesunde, großkronige und starkwüchsige Streuobstbäume mit einer unterschiedlichen Altersstruktur. Vornehmlich hochstämmige Bäume sind wertvoll für den Artenschutz.

### Voraussetzungen für eine Förderung:

- Jeder beantragte Streuobstbaum muss während der Förderperiode vom **1. Januar bis 1. Dezember 2026** einmal fachgerecht geschnitten werden (Pflegeschnitt).
- Die beantragten Streuobstbäume müssen älter als zehn Jahre sein.
- Die Streuobstbäume (Kern- und Steinobst) müssen in der freien Landschaft stehen (Außenbereich, ohne Einzäunung).
- Die Streuobstbäume müssen in weiträumigem Abstand zueinanderstehen und eine Stammhöhe von mindestens 1,40 Meter haben (keine Plantagen).
- Ein Pflegeschnitt auf demselben Flurstück kann **nur alle zwei Jahre** beantragt werden.
- Der Antragsteller kann die Förderung für maximal 50 Pflegeschnitte beantragen.
- Ein fachgerechter Pflegeschnitt umfasst das Entfernen von Totholz sowie von Trieben, die nach innen in die Baumkrone wachsen (z. B. Wasser- oder Konkurrenztriebe).
- Ein fachgerechter Pflegeschnitt umfasst auch das Entfernen von Misteln sowie von befallenem Holz (z. B. Schwarzer Rindenbrand). Befallenes Holz muss zwingend von der Streuobstwiese entfernt und entsprechend entsorgt werden.
- Das Schnittgut ist der fachgerechten oder ökologischen Verwertung zuzuführen.
- Das Flurstück muss mindestens einmal jährlich gemäht werden.
- Ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- Der Antragsteller muss entweder Eigentümer oder Pächter des Flurstückes sein.
- Der Auszahlungsantrag muss vollständig ausgefüllt werden.
- Eine Kombination (Doppelförderung) mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Das Flurstück bzw. die Baumreihe muss für die Kontrolle gut sichtbar und beidseitig markiert werden (z.B. Flatterband, alte Socken etc.).

Nr.	Gemarkung	Gewann	Flurstück-Nr.	Anzahl Pflegeschnitte
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Summe (max. 50)				

- Die Bearbeitung der Auszahlungsanträge erfolgt nach Eingangsdatum.
- Erst nach Durchführung der Schnittmaßnahmen kann der Auszahlungsantrag (Original) spätestens bis zum 5. Dezember 2026, gestellt werden. Die Auszahlung wird erst nach einer Kontrolle durchgeführt. Für die Kontrolle darf ihr Grundstück betreten werden.

**Kontaktdaten:**

Vorname, Name: .....

Straße Nr. PLZ, Ort: .....

Telefon, E-Mail: .....

**Bankverbindung:**

Bank: ..... BIC: .....

IBAN: .....

Mit der Unterschrift versichert der Antragstellende die Bedingungen zu berücksichtigen und die Richtigkeit seiner Angaben.

---

Ort, Datum

Unterschrift

➔ Nicht vom Antragsteller auszufüllen! Genehmigter Auszahlungsbetrag in Euro: .....